Die Vorsitzende des Sozialausschusses

Stadt
Neu-Anspach

Stadtverwaltung Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach

12. August 2020

«Anrede»
«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Postleitzahl» «Ort»

Sehr geehrte «Anrede» «Nachname»,

zu der

am **Dienstag**, dem **18.08.2020**
um **20:00 Uhr**

im Großen Saal des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach), stattfindenden 26. öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses in der XII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g:

1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XII/25/2020 über die Sitzung des Sozialausschusses am 23.06.2020

2. Bericht aus den Kindertagesstätten der freien und kirchlichen Träger

3. Beratungspunkte

3.1 Vorstellung Stiftung Perspektive Wohnen

3.2 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben durch den Hochtaunuskreis
Vorlage: 164/2020

3.3 Rahmenbedingungen zur Öffnung des Waldschwimmbades - Ergänzung von Servicegebühren zum Ticketverkauf
Vorlage: 183/2020

4. Mitteilungen des Magistrats

4.1 Statistik Bücherei 2019
Vorlage: 178/2020

5. Anfragen und Anregungen

gez.
Sandra Zunke
Ausschussvorsitzende

P r o t o k o l l

Nr. XII/26/2020

der öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses

vom Dienstag, dem 18.08.2020

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 21:30 Uhr

I. Vorsitzende

Zunke, Sandra

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Bohne, Günter
Bolz, Ulrike
Bosch, Corinna
Feisel, Susanne
Gerstenberg, Petra
Meyer, Horst
Moses, Andreas — vertritt Emrich, Susanne
Roepke, Thomas
Töpperwien, Bernd
Weber, Matthias

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Fleischer, Hans-Peter
Dr. Göbel, Jürgen
Kulp, Kevin
Schirner, Regina

IV. Vom Magistrat

Pauli, Thomas
Strempel, Jürgen

V. Von der Verwaltung

--

VI. Als Gäste

Becker, Silke – Stiftung Perspektive Wohnen

VII. Schriftführer

Sturm, Nico

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Herr Fleischer stellt für die FWG den Antrag – mit Verweis auf eine veränderte Gefahrenlage -, dass der Mund-Nasenschutz durch alle Anwesenden während der gesamten Sitzung zu tragen sei. Unterschiedliche Argumente für und gegen den Antrag werden seitens der Ausschussmitglieder vorgetragen.

Dr. Göbel beantragt für die SPD-Fraktion, das Thema zunächst in einer einzuberufenden Sitzung des Ältestenausschusses und im Nachgang im Rahmen der kommenden Stadtverordneten-versammlung zu beraten Die Vorsitzende lässt zunächst über den Antrag der SPD-Fraktion abstimmen.

Beratungsergebnis:11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Daraufhin lässt die Vorsitzende über den ursprünglichen Antrag der FWG-Fraktion abstimmen (Maskenpflicht während der gesamten Sitzung des Sozialausschusses). Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Beratungsergebnis:4 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Daraufhin verlässt Herr Fleischer die Sitzung.

Gegen die weitere Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird sodann wie folgt erledigt:

1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XII/25/2020 über die Sitzung des Sozialausschusses am 23.06.2020

Beschluss

Es wird beschlossen, das Protokoll Nr. XII/25/2020 über die Sitzung des Sozialausschusses am 23.06.2020 zu genehmigen.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2. Bericht aus den Kindertagesstätten der freien und kirchlichen Träger

Es haben keine Sitzungen der kirchlichen Träger bzw. des VzF stattgefunden.

3. Beratungspunkte

3.1 Vorstellung Stiftung Perspektive Wohnen

Frau Becker präsentiert die Schottener Sozialen Dienste im Allgemeinen und die Stiftung Perspektive Wohnen im Speziellen mit Unterstützung einer Präsentation. Die Ausschussmitglieder stellen unterschiedliche Rückfragen zu der Trägerstruktur, der Rolle der Stiftung Perspektive Wohnen zwischen Vermietenden und Mietenden und der Kooperation mit anderen Trägern (Caritas, VzF etc.) vor Ort. Frau Bolz bittet darum, die Präsentation dem Sitzungsprotokoll anzufügen.
Die Vorsitzende bedankt sich abschließend im Namen des gesamten Ausschusses bei Frau Becker und schließt den Tagesordnungspunkt.

3.2 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben durch den Hochtaunuskreis
Vorlage: 164/2020

Beschluss:

Es wird beschlossen, eine Verwaltungsvereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) mit dem Hochtaunuskreis, vertreten durch den Landrat als örtliche Ordnungsbehörde, abzuschließen.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Rahmenbedingungen zur Öffnung des Waldschwimmbades - Ergänzung von Servicegebühren zum Ticketverkauf
Vorlage: 183/2020

Frau Bosch bittet die Verwaltung um eine Erklärung, wie es zu der Vorlage kommt.
Herr Sturm erläutert, dass die in der letzten Stadtverordnetenversammlung beschlossene Vorlage Nr. XII/132/2020 unvollständig gewesen sei und der Beschlusstext explizit durch die genauen Servicegebühren von Eventim ergänzt werden müsse, um Rechtssicherheit herzustellen. Darüber hinaus berichtet Herr Sturm, dass die Unvollständigkeit der Vorlage nach der Veröffentlichung des Protokolls der Stadtverordnetenversammlung innerhalb der Verwaltung erkannt worden sei und der Magistrat unmittelbar darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass die politische Willensbildung nicht beeinträchtigt worden sei, da die Servicegebühren durch Eventim sowohl unter Ausschluss der Öffentlichkeit (im AK Waldschwimmbad) als auch in öffentlicher Sitzung (Sozialausschuss) intensiv diskutiert wurden und die politischen Gremien sich dafür ausgesprochen haben, die für die Saison 2020 zu beschließenden Ticketpreise exklusive der Servicegebühren festzusetzen.
Seitens der FWG Fraktion wurde nachgefragt, wie viele Beschwerden aus der Bevölkerung auf der Grundlage dieser Ungenauigkeit bei der Verwaltung eingegangen seien. Herr Sturm antworte für die Verwaltung, dass es unterschiedliche Beschwerden gab, da kein Barverkauf am Waldschwimmbad direkt möglich ist. Explizite Beschwerden über das Vorhandensein oder die Höhe der durch Eventim erhobenen Servicegebühren sind im LB51 jedoch nicht eingegangen.
Von unterschiedlichen Fraktionen wurde hervorgehoben, dass die Situation unglücklich und unbefriedigend sei. Eine Rückzahlung der bereits erhobenen Servicegebühren sei jedoch nun nicht mehr möglich.

Beschluss:

Es wird beschlossen, ergänzend zur Vorlage Nr. XII/132/2020, die Vorverkaufsgebühren von Eventim, wie folgt aufzunehmen:

Diese betragen für:

1 Dauerkarte Erwachsene	Eventim Gebühr	2,74 €
1 Dauerkarte Jugendliche	Eventim Gebühr	1,69 €
1 Tageskarte Erwachsene	Eventim Gebühr	0,65 €
1 Tageskarte Jugendliche	Eventim Gebühr	0,60 €
1 Tageskarte Schwerbehinderte	Eventim Gebühr	0,60 €

Beratungsergebnis:9 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

4. Mitteilungen des Magistrats

4.1 Statistik Bücherei 2019
Vorlage: 178/2020

Frau Bolz lobt für die CDU-Fraktion ausdrücklich die anhaltend positive Entwicklung der Stadtbücherei in den vergangenen Jahren. In nahezu allen relevanten Bereichen sei ein anhaltend positiver Trend zu erkennen.
Frau Zunke regt an, ab dem kommenden Jahr den Bericht so zu gestalten, dass Mehrjahresvergleiche (bezogen auf die letzten fünf Jahre) ablesbar sind.

Mitteilung:

Dieser Mitteilung ist die Bibliotheksstatistik über den Bestand und die Entleihungen vom 01.01. bis 31.12.2019 beigefügt.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Ausleihzahl um 1.083 Medien erhöht. Auch die Anzahl der Besucher aus Veranstaltungen hat sich um 664 Personen erhöht.

5. Anfragen und Anregungen

5.1 Wiederbesetzung Streetworkerstelle

Seitens der CDU-Fraktion wird der aktuelle Stand zur Wiederbesetzung des Streetworkers abgefragt. Herr Sturm berichtet, dass der VzF für 10 Wochen einen Streetworker mit 27 Wochenstunden zur Verfügung stellt. Herr Kählitz genießt bereits nach kurzer Zeit sowohl hohe Akzeptanz bei den Jugendlichen, als auch ein hohes Ansehen innerhalb der Verwaltung und der Politik.

5.2 Waldschwimmbad

Herr Moses berichtet, dass das Kiosk im Schwimmbad unregelmäßig geöffnet habe. Herr Pauli berichtet, dass das Problem bekannt sei und die Stadt im Kontakt mit dem Pächter steht, um eine Lösung zu finden und das Kioskangebot zu stabilisieren.

Die Verwaltung wird gebeten, eine aktuelle Übersicht über den Kartenverkauf und die Nutzungszahlen dem Protokoll beizufügen.

5.3 Freiwilligenagentur und Tafel

Seitens der Ausschussmitglieder wird der Dissens zwischen der Freiwilligenagentur und den „Tafeln“ aufgegriffen. Dieser wurde auch in der vergangenen Woche in der Presse thematisiert. Der Bürgermeister bestätigt die Problematik. Auf Nachfrage berichten Herr Pauli und Herr Sturm, dass es zwar Kontakt zischen der Stadt und der Freiwilligenagentur gebe, aber eine enge Kooperation aktuell nicht aktiv gepflegt würde. Gleichzeitig verweist der Bürgermeister am Beispiel des „Repair Cafes“ auf die wichtigen Angebote, die von der Freiwilligenagentur organisiert werden.
Aufgrund unterschiedlicher Rückmeldungen aus der Bevölkerung, bitten die Ausschussmitglieder die Verwaltung, die Einhaltung der Hygienestandards bei der Lagerung und der Ausgabe von Lebensmitteln überprüfen zu lassen.

Sandra Zunke	Nico Sturm
Ausschussvorsitzende	Schriftführer

Anlagen

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Bleher/Kra
Leistungsbereich: Sicherheit und Ordnung

Datum, **21.07.2020** - **Drucksachen Nr**.:

Vorlage

XII/164/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.07.2020	
Sozialausschuss	18.08.2020	
Stadtverordnetenversammlung	27.08.2020	

Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben durch den Hochtaunuskreis

Sachdarstellung:

Am 14.02.2018 trat das Prostitutionsschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft, durch welches umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe getroffen wurden. Der Vollzug des ProstSchG wird, mit Ausnahme der gesundheitlichen Beratung, von den Bürgermeistern mit Städten von mehr als 7.500 Einwohnern als örtliche Ordnungsbehörde wahrgenommen.
Das Anmeldeverfahren und die damit verbundenen gesetzlich geforderten Beratungs- und Informationsgespräche erfordern entsprechende Ressourcen und Qualifikation der Mitarbeiter, welche in der Verwaltung derzeit nicht vorhanden sind.

In der Bürgermeisterdienstversammlung am 05.03.2018 haben sich die Bürgermeister deshalb überwiegend dafür ausgesprochen, dass der Hochtaunuskreis als Ordnungsbehörde die Aufgaben für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden wahrnehmen soll.

Landkreise und kreisangehörige Städte/Gemeinden können hierbei nach § 1 Abs. 2 Prostituiertenschutzgesetz-Vollzugsverordnung festlegen, dass der Landrat die vorgenannten Aufgaben in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben durchzuführen. Der Kreistag des Hochtaunuskreises hat am 25.03.2019 beschlossen, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen, so dies auch Absicht der jeweiligen Kommune ist.

Die Kosten, die auf Seiten des Hochtaunuskreises für das Vorhalten des für die Übernahme der Aufgaben erforderlichen Personals entstehen, betragen pauschal 1.000,00 €/Jahr. Sofern die Vereinbarung unterjährig zu laufen beginnt, fällt die Pauschale auf das Jahr gerechnet anteilig an.
Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2020 abgeschlossen und verlängert sich dann jährlich gemäß Verwaltungsvereinbarung.

Gemäß Regierungspräsidium Darmstadt waren die Aufgaben in der bereits 2019 vorgelegten Fassung nicht ausreichend beschrieben. Die überarbeitete Version wurde durch den Kreistag erneut beschlossen und muss nunmehr nochmals der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen eine Verwaltungsvereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) mit dem Hochtaunuskreis, vertreten durch den Landrat als örtliche Ordnungsbehörde, abzuschließen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage: Öffentl.-rechtl.- Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem ProstSchG

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

zwischen dem

Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch den Landrat und den Ersten Kreisbeigeordneten,
Ludwig-Erhard-Anlage 1 - 5, 61352 Bad Homburg v. d. H.

im Folgenden „Hochtaunuskreis" genannt

und der

Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Stadtrat,
Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach

im Folgenden „Stadt" genannt

Vorbemerkung

Zum 01.07.2017 ist das ProstSchG vom 21.10.2016 (BGBl. I S.2372) in Kraft getreten, durch welches erstmals umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe getroffen wurden und der Zugang von Männern und Frauen in der Prostitution zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten nachhaltig gestärkt werden soll.
Die Hessische Landesregierung hat hierzu die „Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes" (ProstSchGZustV) vom 24.01.2018 erlassen (GVBl. S. 19).
Der Vollzug des ProstSchG wird – mit Ausnahme der gesundheitlichen Beratung nach § 10 – von den Bürgermeistern (Oberbürgermeistern) als örtliche Ordnungsbehörde und in Gemeinden mit weniger als 7.500 Einwohnern von den Landräten als Kreisordnungsbehörde wahrgenommen.

Landkreise und kreisangehörige Städte/Gemeinden können hierbei nach § 1 Abs. 2 ProstSchGZustV festlegen, dass der Landrat die vorgenannten Aufgaben der Städte/Gemeinden in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben durchzuführen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung legt daher im Folgenden die Regelungen zur Übernahme dieser Aufgaben fest.

§ 1
Aufgabendelegation

Der Hochtaunuskreis verpflichtet sich, gemäß §§ 24 Abs. 1 Alt. 1, 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i.V.m. §§ 1 Abs. 2 und 2 ProstSchGZustV den Vollzug des ProstSchG – mit Ausnahme der gesundheitlichen Beratung nach § 10 – von der Stadt/Gemeinde in seine Zuständigkeit zu übernehmen.

§ 2
Finanzierung

(1) Die Kosten, die auf Seiten des Hochtaunuskreises für das Vorhalten des für die Übernahme der Aufgaben nach § 1 erforderlichen Personals entstehen, sind vom Hochtaunuskreis und

der Stadt/Gemeinde zu tragen. Der auf jede Stadt/Gemeinde entfallende Anteil beträgt pauschal 1.000,00 Euro/Jahr Sofern die Vereinbarung unterjährig zu laufen beginnt, fällt die Pauschale auf das Jahr gerechnet anteilig an.

(2) Änderungen der in Absatz 1 festgelegten, von der Stadt/Gemeinde zu tragenden Kosten werden jeweils erst nach Mitteilung an die Stadt/Gemeinde wirksam, die mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Im Falle der Änderung hat die Stadt/Gemeinde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

(3) Die vom Hochtaunuskreis in diesem Zusammenhang vereinnahmten Gebühren, Bußgelder und Verwarnungsgelder verbleiben dem Hochtaunuskreis.

(4) Der Hochtaunuskreis wird den beteiligten Städten/Gemeinden die Kosten nach den Absätzen 1 und 2 nachträglich jährlich zum 31.12. in Rechnung stellen. Die Kosten werden einen Monat nach Rechnungsstellung fällig.

§ 3
Datenschutz

Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei der Durchführung dieser Vereinbarung die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

§ 4
Dauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der beiden Beteiligten in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2020. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner ordentlich gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn einer der Vertragspartner gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und dem Hochtaunuskreis oder der Gemeinde ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist.

§ 5
Genehmigung und Bekanntmachung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) und ist mit der Genehmigung durch jeden Vertragspartner öffentlich bekannt zu machen (§ 26 Abs. 1 KGG). Die Vorlage an das Regierungspräsidium Darmstadt erfolgt durch den Hochtaunuskreis.

§ 6
Schlussbestimmungen

1. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein, so betrifft dies nicht den sonstigen Teil der Vereinbarung. Ungültige Vereinbarungsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der beabsichtigten Regelung am nächsten kommen.

3. Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, dass zur Wahrung der Interessen eines Vertragspartners Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlich werden, so sind diese unverzüglich zu vereinbaren. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden.

4. Soweit zwischen dem Hochtaunuskreis und der Stadt/Gemeinde bereits eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz in Kraft ist, wird diese durch die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 18. Juni 2020

_____, _____
Ort Datum

Für den Hochtaunuskreis

Ulrich Krebs
Landrat

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter

Für die Stadt Neu-Anspach

Thomas Pauli
Bürgermeister

Gerriet Müller
Erster Stadtrat

Synopse zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben nach dem Prosituiertenschutzgesetz (ProstSchG) für kreisangehörige Städte und Gemeinden

Paragraf	Ö-r Vereinbarung ProstSchG **ALT**	Ö-r Vereinbarung ProstSchG **NEU**
§ 1	Der Hochtaunuskreis verpflichtet sich, gemäß §§ 24 Abs. 1 Alt. 1, 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i.V.m. §§ 1 Abs. 2 und 2 ProstSchGZustV folgende Aufgaben von der Stadt/Gemeinde in seine Zuständigkeit zu übernehmen: - Vollzug des Abschnitts 2 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG), soweit der Landkreis nicht für diese Aufgaben zuständig ist (§ 10 ProstSchG) - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 ProstSchG - Auskunft über Sachverhalte gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 ProstSchG	Der Hochtaunuskreis verpflichtet sich, gemäß §§ 24 Abs. 1 Alt. 1, 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i.V.m. §§ 1 Abs. 2 und 2 ProstSchGZustV den Vollzug des ProstSchG – mit Ausnahme der gesundheitlichen Beratung nach § 10 – von der Stadt/Gemeinde in seine Zuständigkeit zu übernehmen.
§ 2 Abs. 1	Die Kosten, die auf Seiten des Hochtaunuskreises für das Vorhalten des für die Übernahme der Aufgaben nach § 1 erforderlichen Personals entstehen, sind von der Stadt/Gemeinde zu tragen. Der auf jede Stadt/Gemeinde entfallende Anteil beträgt pauschal 1.000,00 Euro/Jahr, für das Jahr 2019 einmalig 500,00 €.	Die Kosten, die auf Seiten des Hochtaunuskreises für das Vorhalten des für die Übernahme der Aufgaben nach § 1 erforderlichen Personals entstehen, sind vom Hochtaunuskreis und der Stadt/Gemeinde zu tragen. Der auf jede Stadt/Gemeinde entfallende Anteil beträgt pauschal 1.000,00 Euro/Jahr Sofern die Vereinbarung unterjährig zu laufen beginnt, fällt die Pauschale auf das Jahr gerechnet anteilig an.
§ 4 Abs. 1	Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2020 abgeschlossen und wird am Tage, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, wirksam. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner ordentlich gekündigt wird.	Diese Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung und der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt wirksam. Sie gilt bis zum 31.12.2020. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner ordentlich gekündigt wird.
§ 5	Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) und muss öffentlich bekannt gemacht werden (§ 26 Abs. 1 KGG). Die Vorlage an das Regierungspräsidium Darmstadt erfolgt durch den Hochtaunuskreis.	Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) und muss öffentlich durch jeden Vertragspartner bekannt gemacht werden (§ 26 Abs. 1 KGG). Die Vorlage an das Regierungspräsidium Darmstadt erfolgt durch den Hochtaunuskreis.

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Sturm
Leistungsbereich: Familie, Sport und Kultur

Datum, **06.08.2020** - **Drucksachen Nr**.:

Vorlage

XII/183/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	11.08.2020	
Sozialausschuss	18.08.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	20.08.2020	
Stadtverordnetenversammlung	27.08.2020	

Rahmenbedingungen zur Öffnung des Waldschwimmbades - Ergänzung von Servicegebühren zum Ticketverkauf

Sachdarstellung:

Ergänzend zur Vorlage Nr.XII/132/2020 sind die durch Eventim erhobenen Gebühren bei dem Erwerb der Schwimmbadkarten 2020 aus formalen Gründen ebenfalls zu beschließen.

Diese sind für:

Dauerkarte Erwachsene	50,00 € + Eventim Gebühr	2,74 € =	52,74 €
Dauerkarte Jugendliche	20,00 € + Eventim Gebühr	1,69 € =	21,69 €
Tageskarte Erwachsene	4,50 € + Eventim Gebühr	0,65 € =	5,15 €
Tageskarte Jugendliche	3,00 € + Eventim Gebühr	0,60 € =	3,60 €
Tageskarte Schwerbehinderte	3,00 € + Eventim Gebühr	0,60 € =	3,60 €

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, ergänzend zur Vorlage Nr. XII/132/2020, die Vorverkaufsgebühren von Eventim, wie folgt aufzunehmen:

Diese betragen für:

1 Dauerkarte Erwachsene	Eventim Gebühr	2,74 €
1 Dauerkarte Jugendliche	Eventim Gebühr	1,69 €
1 Tageskarte Erwachsene	Eventim Gebühr	0,65 €
1 Tageskarte Jugendliche	Eventim Gebühr	0,60 €
1 Tageskarte Schwerbehinderte	Eventim Gebühr	0,60 €

Thomas Pauli
Bürgermeister

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Stamm/Lu
Leistungsbereich: Familie, Sport und Kultur

Datum, **05.08.2020** - **Drucksachen Nr**.:

Mitteilung

XII/178/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	11.08.2020	
Sozialausschuss	18.08.2020	
Stadtverordnetenversammlung	27.08.2020	

Statistik Bücherei 2019

Sachdarstellung:

entfällt

Mitteilung:

Dieser Mitteilung ist die Bibliotheksstatistik über den Bestand und die Entleihungen vom 01.01. bis 31.12.2019 beigefügt.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Ausleihzahl um 1.083 Medien erhöht. Auch die Anzahl der Besucher aus Veranstaltungen hat sich um 664 Personen erhöht.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage
Statistik

Stadtbücherei
Neu-Anspach

Bibliotheksstatistik: Entleihungen

01.01. - 31.12.2019

Entleihungen:

Romane:	8.276
Sachliteratur:	3.646
Kinder-/Jugendliteratur:	16.002
DVD's:	3.025
CDs:	2.656
CD-ROMs:	15
Hörbücher:	734
Nintendo DS + Wii-Spiele:	164
Spiele:	995
Zeitschriften:	1.952
virtuelle Medien / Onleihe (E-books, E-Audio usw.)	6.656
Entleihungen insgesamt:	**44.121**

Ausweise:

Ausgestellte Familienausweise (Karten):	480
Ausgestellte Jugendausweise (Karten):	97
Ausgestellte Ausweise insgesamt (verlängert und neu):	**577**

Darin enthaltene Neuanmeldungen:

Familienausweise (Karten) inkl. Schnupperausweise:	89
Jugendausweise (Karten):	74
Neuanmeldungen insgesamt (Anzahl an Lesern):	**337**
Aktive Leser gesamt (Anzahl an Lesern):	**2.238**

Besucher / Veranstaltungen:

Veranstaltungen + Führungen für Kindergärten/Schulen:	**43**
Besucher aus Veranstaltungen:	
(z.B.: Flohmärkte, Lesecafés, Bibliotheksführerschein(BIBfit), Vorlesestunden + Basteln, Vorlesen im Hochtaunusstift, Schreibwerkstatt, Lesung (BrigitteGlaser), Büchereiführung Grundschulkinder ...	**1.196**
Besuche Bücherei insgesamt :	**27.227**
(Aktive Leser + Besucher/Veranstaltungen)	
Ehrenamtsstunden:	**581**

Stadtbücherei
Neu-Anspach

Bibliotheksstatistik: Bestand

01.01 - 31.12.2019

	Bestand 31.12.2018	Zugang 2019	Abgang 2019	Bestand 2019
Roman:	**4.036**	**388**	**290**	**4.134**
Sachliteratur:	**4.020**	**92**	**31**	**4.081**
Kinder-/Jugendliteratur:	**5.662**	**414**	**276**	**5.800**
Zeitschriften:	**899**	**317**	**275**	**941**
Printmedien insgesamt:	**14.617**	1.211	872	**14.956**
DVDs:	**1.045**	**77**	**2**	**1.120**
CDs:	**690**	**61**	**3**	**748**
CD-ROMs:	**69**	**-**	**54**	**15**
Nintendo DS/Wii:	**53**	**-**	**-**	**53**
Hörbücher:	**422**	**10**	**1**	**431**
Spiele:	**230**	**42**	**28**	**244**
Non-Book insgesamt:	2.509	**190**	88	**2.611**
Physische Medien insg.:	**17.126**	**1.401**	**960**	**17.567**
Virtueller Bestand - OnleiheVerbundHessen	1005	58	38	1.025
Medien insgesamt	18.131	1.459	998	18.592

SCHOTTENER
SOZIALE DIENSTE gGmbH

STIFTUNG
PERSPEKTIVE
WOHNEN

Preisträger
Großer Preis des
MITTELSTANDES
Oskar-Patzelt-Stiftung

DEUTSCHLAND TEST
HÖCHSTE FAIRNESS IM JOB
TEST (FOCUS 08/18)
www.deutschlandtest.de
FOCUS MONEY

DEUTSCHLAND TEST
HÖCHSTE REPUTATION
BRANCHENSIEGER SOZIAL- & GESUNDHEITSWESEN
TEST (FOCUS 18/18)
www.deutschlandtest.de
FOCUS MONEY

Schottener Soziale Dienste gGmbH
Stiftung „Perspektive Wohnen“

Vogelsbergstraße 212, 63679 Schotten, Tel. 06044 / 6009-0, Fax 06044 / 4394, info@schotten-sozial.de

www.schotten-sozial.de

SCHOTTENER
SOZIALE DIENSTE GGMBH

STIFTUNG
PERSPEKTIVE
WOHNEN

Inhaltsverzeichnis

- Vorstellung Silke Becker und Christof Schaefers
- Schottener Soziale Dienste gGmbH stellt sich vor
- Stiftung Perspektive Wohnen

Wir stellen uns vor…

Silke Becker
Wirtschaftspsychologin M.sc.

Geschäftsführende Gesellschafterin Schottener Soziale Dienste gGmbH

Christof Schaefers
Diplom Betriebswirt

Geschäftsführender Gesellschafter Schottener Soziale Dienste gGmbH

Rund um das Unternehmen

• Die Schottener Soziale Dienste gGmbH ist ein privat geführtes gemeinnütziges Dienstleistungsunternehmen der Sozialbranche.

•Zum 01.01.2012 , nach 25 Jahren sozialer Arbeit als „Gemeinnützige Schottener Reha GmbH (GSR)“, bekam das Unternehmen ein neues Erscheinungsbild und den neuen Namen „Schottener Soziale Dienste gemeinnützige GmbH“.

•Mit dieser optischen und namentlichen Modernisierung verbindet sich eine Weiterentwicklung der Unternehmenspersönlichkeit. Eine grundlegende konsequente inhaltliche Neuausrichtung für Menschen mit Benachteiligungen ist oberstes Ziel aller Angebote

•Die Schottener Soziale Dienste gGmbH ist vollumfänglicher Anbieter der Geseztesbereiche Teilhabe (SGB IX), der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), des Bereichs Arbeit & Bildung (SGB II, SGB III, SGB XII) sowie in ihren Teilen im Bereich SGB V und SGB XI.

•Wir begleiten mehr als 2.000 Klienten (davon 64 intensivpädagogisch) mit ca. 1500 hauptamtlichen Mitarbeiter*innen
an mehr als 80 Standorten

Standorte über **80 Einrichtungen** in Hessen, sogar in Rheinland-Pfalz!

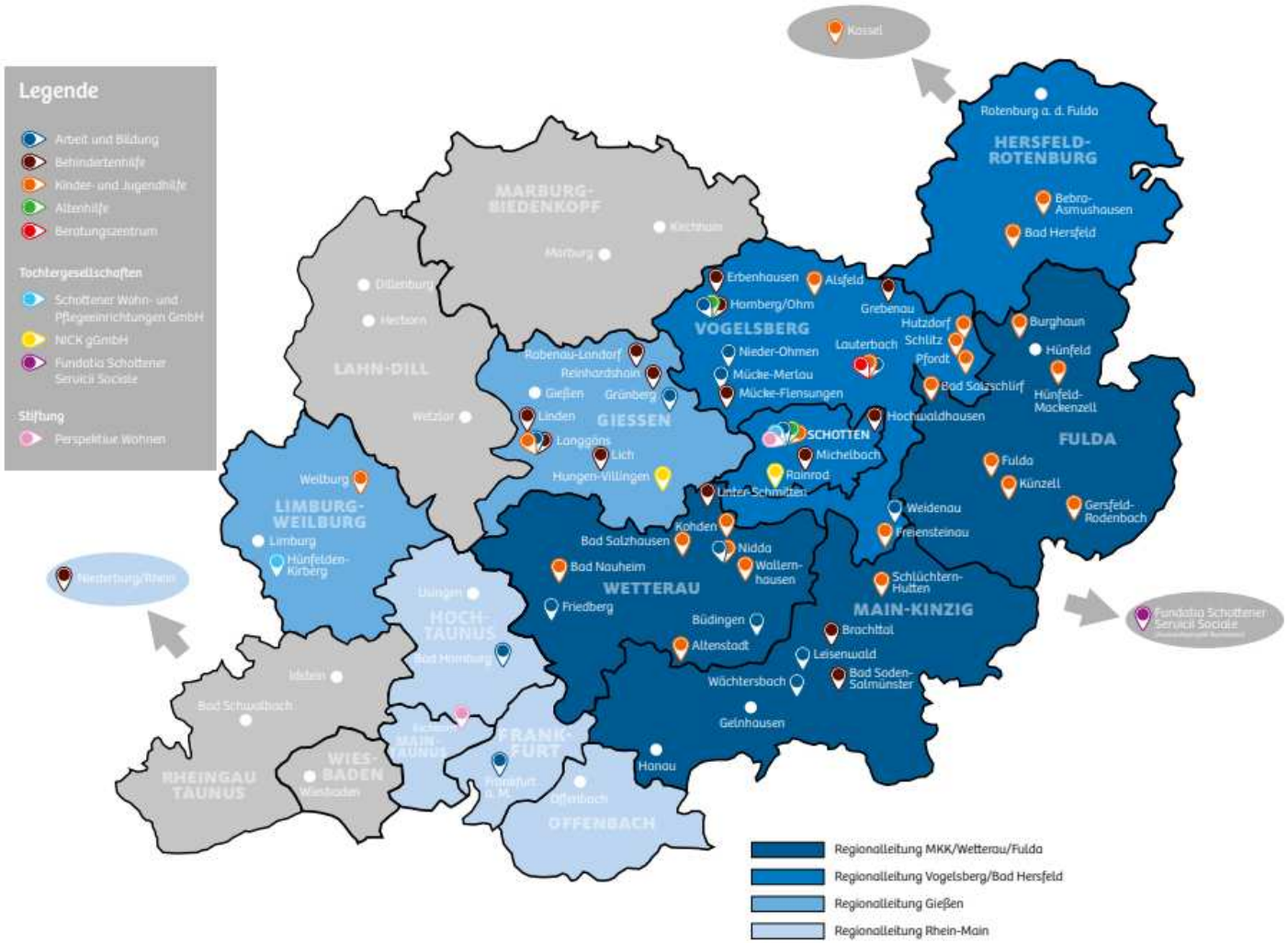

SCHOTTENER
SOZIALE DIENSTE gGMBH

SCHOTTENER
SOZIALE DIENSTE gGMBH

Mensch im Mittelpunkt

Unsere „Marken“

WEITER BLICKEN
Neue Perspektiven. Neue Impulse.
Beratung für Leben & Soziales

CARE
Café – Bistro – Restaurant

PRALINENLAND.DE
Diese handgefertigten Pralinen werden unter einem hohen Qualitätsanspruch und mit viel Liebe angefertigt. Menschen mit Unterstützungsbedarf sind in der Produktionskette mit eingebunden und tragen bis zur Verpackung mit ihren Talenten zu diesem ganz besonderen Produkt bei.
Ein Unternehmen der Schottener Soziale Dienste

VOGELPARK SCHOTTEN

CAFÉ-RESTAURANT VOGELPARK SCHOTTEN

Der Konzern

SCHOTTENER
WOHN- UND PFLEGEEINRICHTUNGEN GMBH

Schottener
Immobilien Verwaltungsgesellschaft mbH

STIFTUNG PERSPEKTIVE WOHNEN

NICK
Das Lädchen

FUNDATIA SCHOTTENER
SERVICII SOCIALE

…der Weg aus dem Vogelsberg in den Taunus…

- Anfrage des Vereins Ökumenische Wohnhilfe im November 2018
- Alternativen: 1. Unterstützung zum Weiterbestehen des Vereins
  2. Übernahme des Vereins
- ÖWH hatte Mitarbeitern gekündigt auf Grund fehlender Finanzkraft und unsicherer Zukunftsprognose

Entscheidung: Übernahme des Geschäftsbetriebes des Vereins

Stiftung Perspektive Wohnen

- **Die Stiftung hat ihre Arbeit am 01.07.2019 aufgenommen**
- **Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**
- **Stiftungsgründer: Silke Becker, Christof Schaefers und Schottener Soziale Dienste gGmbH**
- **Gemeinnützige Stiftung – Anerkennung gemäß § 53 AO**
- **Stiftungskapital: Grundkapital sowie Immobilien**
- **Büro in Eschborn eröffnet**

Stiftung Perspektive Wohnen
Vier-Säulen-Konzept….

…ganzheitlichen Unterstützung
rund um das Wohnen

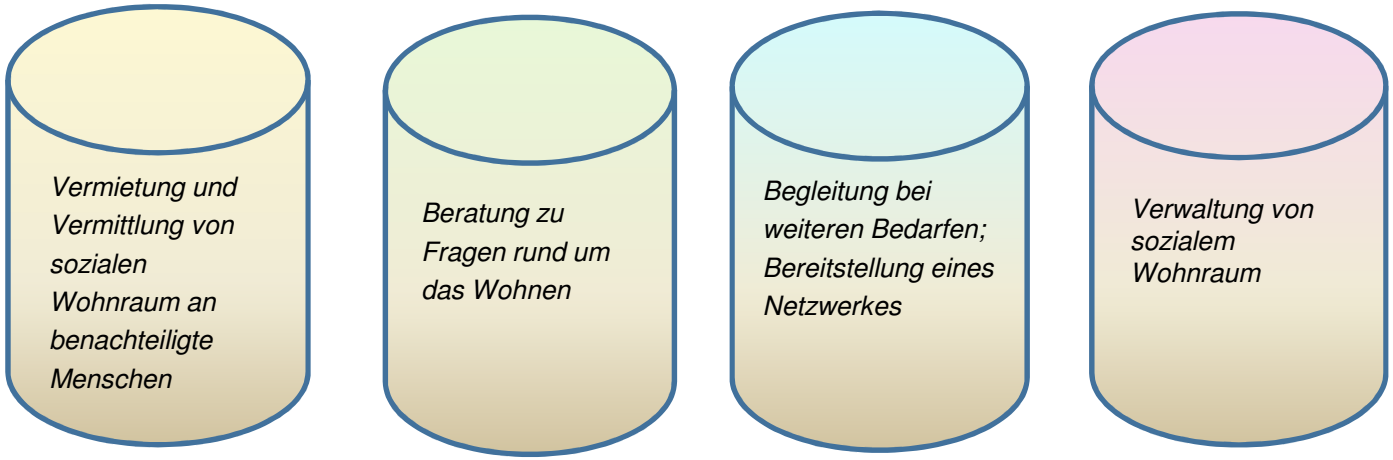

Stiftung Perspektive Wohnen
Säule 1

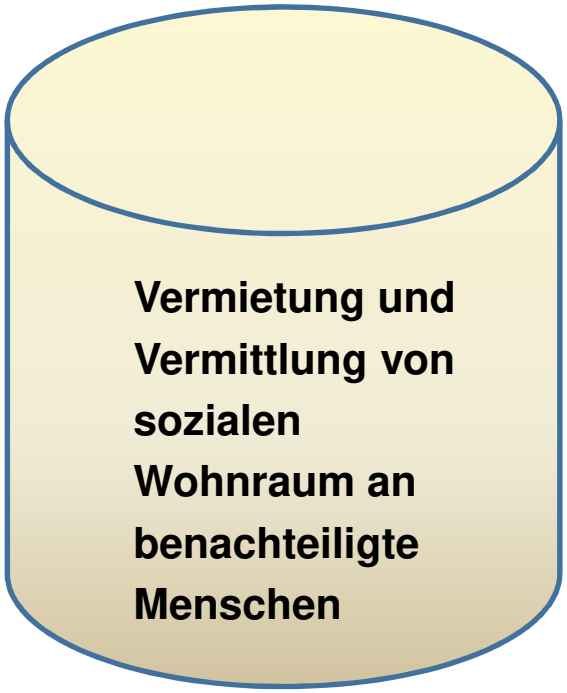

Stiftung Perspektive Wohnen

Beschaffung, Vermittlung und Vermietung von sozialem Wohnraum

- **Akquise von bezahlbarem Wohnraum**
- **Anschaffung eigener Immobilien**
- **Anmietung von Wohnraum zur Untervermietung – Übernahme des Vermieterrisikos**
- **Untervermietung an benachteiligte Menschen**
- **Partner für Kommunen, Landkreise und andere Institutionen oder Personen, die soziale Verantwortung im Sozialraum übernehmen wollen**

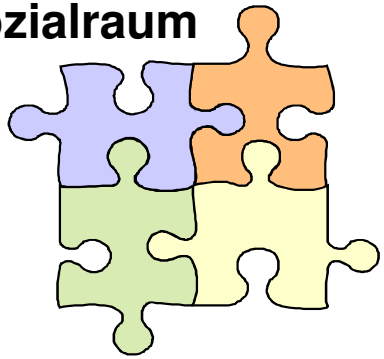

Stiftung Perspektive Wohnen
Säule 2

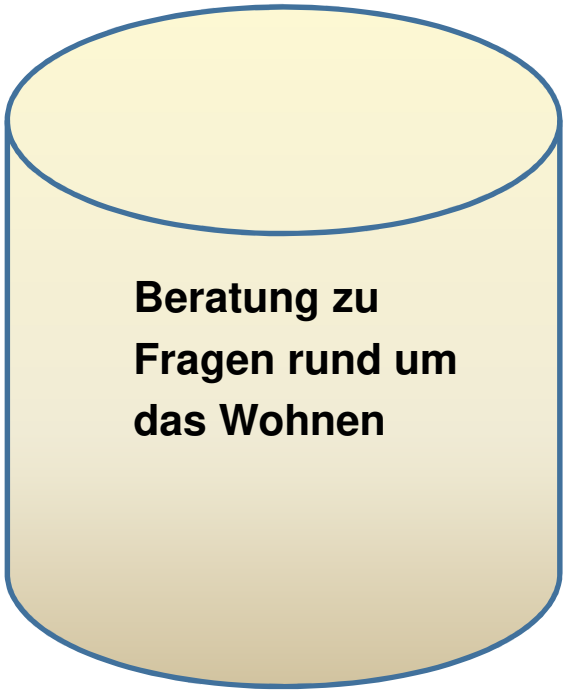

Stiftung Perspektive Wohnen

Beratung zu Fragen rund um das Wohnen

- **Beratung und Unterstützung zur Beschaffung eines Wohnberechtigungsscheines**
- **Beratung und Unterstützung zum Erhalt der Grundsicherung**
- **Ansprechpartner für Vermieter**
- **Ansprechpartner für Untermieter**

Stiftung Perspektive Wohnen
Säule 3

Stiftung Perspektive Wohnen

Begleitung bei weiteren Bedarfen – Bereitstellung Netzwerk

- **Bereitstellung eines Netzwerk weiterführender Angebote im Sozialraum**
- **Gewinnung von Kooperationspartnern**
- **Sozialraumarbeit – Einbindung aller Akteure vor Ort**
- **Stiftung Perspektive Wohnen als Sprungbrett in ein selbständiges Leben**

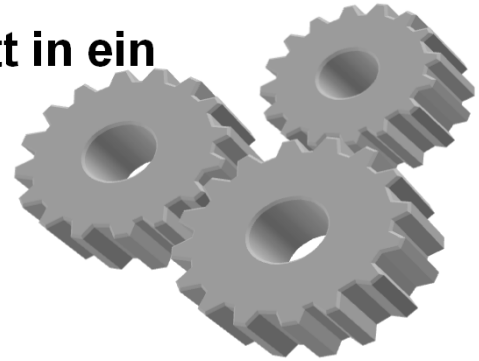

Stiftung Perspektive Wohnen
Säule 4

Stiftung Perspektive Wohnen

Verwaltung von sozialem Wohnraum

- **Organisation der Verwaltung von sozialem Wohnraum**
- **Unterstützung bei Hilfebedarfen wie z.B. „Aufgaben als Mieter“**
- **Unterstützung bei Planung von Renovierung, Umzug, etc.**
- **Ansprechpartner für Vermieter, Kommunen, Landkreis, etc.**
- **Neue Wohnprojekte – eigene und in Kooperation**

Stiftung Perspektive Wohnen

Aktuelle Situation

- Warteliste im Main-Taunus-Kreis und Hochtaunuskreis mit mehr als 500 Personen
- Wöchentlich offene Sprechstunde in Eschborn
- Klientel: Alleinerziehende Mütter (oft aus gewaltsamer Beziehung ausgebrochen); Migranten mit Großfamilien (z.B. mit 6 Kindern) die in 2-Zimmer-Wohnungn auf wenigen m² leben; Migranten, die seit Jahren in Gemeinschaftsunterkünften leben
- Verstärkte Wohnungssuche im MTK und Taunus

Stiftung Perspektive Wohnen

Aktuelle Aufgaben

- Bekanntmachen der Arbeit der Stiftung in Kommunen, Landkreis und Gremien
- Verstärkte Wohnungssuche
- Netzwerkaufbau
- Anträge auf institutionelle Förderung gestellt
- Überprüfung der Fördermittelmöglichkeiten auf Landes-, Bundes-
- Spendenakquise

Stiftung Perspektive Wohnen

Zukunft

- Generierung langfristiger Mietverträge oder Eigentum
- Projekte, z.B. Haus mit Wohnungen für alleinerziehende Mütter
- Projekte als Partner von Kommunen
- Projekte als Partner von Wohnungsbaugesellschaften
- Projekte als Partner von Bauträgern
- Bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Konzeptes der Stiftung
- Ausweitung in andere Landkreise von Hessen

Gemeinsam mit Ihnen übernehmen wir soziale Verantwortung und stellen uns einem gesellschaftlichen Problem

SCHOTTENER
SOZIALE DIENSTE GGMBH

STIFTUNG
PERSPEKTIVE
WOHNEN

Preisträger
Großer Preis des
MITTELSTANDES
Oskar-Patzelt-Stiftung

DEUTSCHLAND TEST
HÖCHSTE FAIRNESS IM JOB
TEST (FOCUS 08/18)
www.deutschlandtest.de
FOCUS MONEY

DEUTSCHLAND TEST
HÖCHSTE REPUTATION
BRANCHENSIEGER SOZIAL- & GESUNDHEITSWESEN
TEST (FOCUS 18/18)
www.deutschlandtest.de
FOCUS MONEY

Kartenverkauf und Besucherzahlen Waldschwimmbad in der Saison 2020
(Zwischenstand 24.08.2020)

1. **Kartenverkauf:**

Einzelkarten:	**7762**
Online:	5134
Eigenverkauf:	2628
Dauerkarten:	**641**
Online:	360
Eigenverkauf	281

2. **Besucherzahlen**

Besuche 2020:	**17.997**
Juli (ab 06.07.):	8205
August:	9792